

## Allgemeine Lieferbedingungen der Werkö GmbH

1. **Geltungsbereich**

Unsere allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich und sind Grundlage für alle Verträge zwischen uns und dem Besteller. Von unseren allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
2. **Vertragsschluss**

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.
3. **Versand, Gefahrübergang**

Die Art des Versandes und die Wahl des Transportmittels bleiben uns überlassen. Transportkosten, bei Spezialverpackungen auch die Verpackungskosten, trägt der Besteller. Die Gefahr geht mit Übergabe der Erzeugnisse an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten über.
4. **Verzug**
  - 4.1. Bei verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist kann der Besteller, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist einen Schaden erlitten hat, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann, verlangen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
  - 4.2. Gewährt der Besteller uns im Lieferverzugsfall - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
  - 4.3. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.
5. **Gewährleistung**

Für Sachmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 6 – Gewähr wie folgt:

  - 5.1. Wir werden die Liefergegenstände, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Fehler aufweisen, nach unserer Wahl kostenlos instand setzen oder durch einwandfreie Liefergegenstände ersetzen.
  - 5.2. Der Besteller wird uns festgestellte Fehler unverzüglich nach Feststellung anzeigen.
  - 5.3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
6. **Haftung**

Für Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und bei Mängeln der Liefergegenstände, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
7. **Eigentumsvorbehalt**

Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Der Wiederverkäufer tritt uns alle Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt zur Sicherung ab. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach dieser Ziffer 8 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers

einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Ausfuhrbeschränkungen

Der Besteller wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr der von uns gelieferten Gegenstände, Teile und Komponenten - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen kann.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Königsee-Rottenbach, Deutschland oder nach unserer Wahl Firmensitz des Bestellers.

10.2. Es gilt deutsches Recht.

Memo:

Mit diesem Katalog werden alle anderen früheren Preislisten ungültig. Änderungen von Baumaßen und Ausführungen aufgrund neuer Normen oder technischer Weiterentwicklungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Die bildliche Darstellung der Produkte muss im Einzelfalle nicht dem tatsächlichen Aussehen entsprechen. Alle Preise in diesem Katalog sind unverbindlich. Irrtümer vorbehalten.